

Günter Frankenberg **Autorität** **und Integration**

Zur Grammatik von
Recht und Verfassung
suhrkamp taschenbuch
wissenschaft

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 1622

Von den herkömmlichen Autoritäten wie Staat, Religion, Recht und Tradition hat offensichtlich allein das Recht die Erosionsprozesse der Moderne unbeschadet überstanden. An das Recht im Allgemeinen und die Verfassungen im Besonderen richten sich hohe Erwartungen: nämlich allgemein verbindliche Entscheidungen zu autorisieren und soziale Integration zu stiften. Die Beiträge zur »Grammatik von Recht und Verfassung« untersuchen, nach welchen Regeln und Prinzipien die zugeschriebenen Leistungen erfüllt werden, welche Probleme sich in der nationalen und der postnationalen Konstellation ergeben und welche Erwartungen systematisch enttäuscht werden. Ziel ist, der Rechtskritik im Bermudadreieck von System-, Handlungs- und Diskurstheorie einen festen Platz zu reservieren.

Günter Frankenberg lehrt Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung in Frankfurt am Main. Zahlreiche Veröffentlichungen: u. a. *Die demokratische Frage* (zus. mit Helmut Dubiel und Ulrich Rödel, es 1572) und *Die Verfassung der Republik* (stw 1331).

Günter Frankenberg
Autorität und Integration

Zur Grammatik
von Recht und Verfassung

Suhrkamp

Für Claudia, Emily, Anya, Jenny und Max

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2. Auflage 2016

Erste Auflage 2003

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1622

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 2003

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Umschlag nach Entwürfen von
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

ISBN 978-3-518-29222-8

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

A. Verfassungstheorie

I. Feindes Wiederkehr? Zur Verfassung des unbequemen Verhältnisses von Recht und Politik	13
II. Der lernende Souverän	46
III. Pluralität verfassen Überlegungen zur Verfassung der Europäischen Union	73
IV. Verfassungsgebung in Zeiten des Übergangs	115
V. Tocquevilles Frage – Zur Rolle der Verfassung im Prozess der Integration ...	136
VI. Der Staat – Szenen eines Rückzugs oder: Von der Staatslehre zur Verfassungstheorie	171
VII. Stichworte zur »Drittwirkung« der Rechtsphilosophie im Verfassungsrecht	190
VIII. Auf der Suche nach der gerechten Gesellschaft Bemerkungen zur Fortsetzung der Kommunitarismus- Debatte	209

B. Kritik des Rechts

IX. Der Ernst im Recht	227
X. Tyrannei der Würde? Paradoxien eines Höchstwertes ..	270
XI. Die Würde des Klons und die Krise des Rechts	283

C. Rechtsvergleichende Studien

XII. Kritische Vergleiche Versuch, die Rechtsvergleichung zu beleben	299
XIII. Inszenierungen von Gerechtigkeit Vergleichende Anmerkungen zur Rechtstheorie von Film und Fernsehen	364

Begriffsregister	39I
Nachweise	397
Literatur	398

Vorwort

Nie gab es so viel »Selbst«: Der Moderne ist der Weg verlegt, im Rückgriff auf das durch Religion oder Tradition Vorgegebene sich ihrer selbst zu vergewissern. Durch Aufklärung und Revolutionen abgenabelt von allen religiösen Heilsplänen und tradierten Gewissheiten, verbleibt ihr nur mehr, die Last der Selbstbehauptung zu tragen. Freilich auch: die Lust der Selbstbestimmung zu genießen. Jene Selbstbehauptung von Gesellschaften äußert sich politisch in den Institutionen und Verfahren der Selbstregierung und juridisch in den Formen der Selbstbegründung und Selbstregulierung. Beide – Selbstregierung und Selbstregulierung als einander ergänzende und miteinander verschränkte Aspekte der den Gesellschaften aufgegebenen Bestimmung ihrer Geschichte und Geschicke – verweisen auf zwei zentrale Herausforderungen, denen sie sich auf Dauer nicht entziehen können: Erstens bedürfen sie autoritativer Instanzen, die die Handlungen der Individuen und die Handlungsfolgen für alle verbindlich koordinieren. Zweitens müssen sich die »Gesellschaften der Individuen« zu einer nicht-traditionalen, eben: modernen Form von Gemeinschaftlichkeit assoziieren oder kurz: sozial integrieren. Beide Herausforderungen werden durch den Zwang zur Selbstbegründung erschwert. Diese Selbstreferenz bezeichnet eine spezifisch moderne, nämlich die immanente Fertigung von Recht: Wer Recht setzt oder Rechtsentscheidungen trifft, dem ist der Rückgriff auf höhere, jenseitige Normen und Prinzipien verwehrt. Recht gilt nur dann als »Recht«, wenn es nach Maßgabe der rechtlichen Formen und Verfahren gefertigt worden ist. Knapper hat Rudolf Wiethölter die Paradoxie der Selbstbegründung auf den Begriff gebracht: »Recht als Recht durch Recht«.

Recht spielt sowohl bei der aufgegebenen Begründung von Autorität als auch bei der sozialen Integration eine zentrale Rolle. Der Akt der Verfassungsgebung lässt sich als erster förmlicher Moment der Selbstbehauptung deuten. Gesellschaften konstituieren ihr Selbst, indem sie zum einen mit Autorität ausgestattete Instanzen einrichten, Kompetenzen der Machtausübung verteilen und Entscheidungsverfahren festlegen. Zum anderen leisten Verfassungen einen nicht unbeachtlichen Beitrag zur Stiftung des sozialen Zusammenhalts: Wo eine politisch-rechtliche Verfassung nicht die Konturen

eines kollektiven Selbst (»We, the People«, die französische »Nation« oder das »Deutsche Volk«) vorgibt, enthält sie doch Identifikationsangebote und verbürgt, vornehmlich mit dem Gewaltverbot und den Freiheiten politischer Kommunikation, notwendige Bedingungen konflikthafter kollektiver Identitätsarbeit. Unterhalb der Ebene des Verfassungsrechts bekräftigen und operationalisieren Akte der Gesetzgebung fortlaufend die konstitutionellen Vorgaben und vervollständigen das Bild einer Selbstprogrammierung von Gesellschaften durch Rechtsnormen und Rechtsentscheidungen. Verfassungsgebung und Gesetzgebung markieren den Rahmen, innerhalb dessen die Regeln der rechtsnormativen Grammatik zur Geltung kommen.

Im Unterschied zu anderen Autoritäten und Integrationsagenturen, wie Staat, Religion oder Familie, hat das Recht sowohl seine autoritative wie auch seine integrative Kraft allem Anschein nach nahezu unversehrt bewahren können. Und zwar ungeachtet seines schwierigen Verhältnisses zur Politik, der es Legitimität verleiht und im Gegenzug den Zwangscharakter entleiht, und ungeachtet mancher Zweifel an seiner Rationalität als *modus significandi* und seiner Effektivität als *modus operandi*. Diesen Zweifeln gehen die Beiträge dieses Buches nach. In kritischer Absicht soll im Folgenden aus der Perspektive der Verfassungstheorie, der Rechtstheorie und der Rechtsvergleichung der Blick für die Regeln der Grammatik von Recht und Verfassung – für ihre Elemente, Funktionsweise und Veränderungen – geschärft werden. Der Begriff der Grammatik verbeugt sich vor dem *linguistic turn* in der Rechtswissenschaft und richtet den Blick auf Recht als Text – Normtexte, Texte über Normen, Texte über die Normkonkretisierung etc. – und Rechtsarbeit als Textarbeit – vor allem als Argumentation, Interpretation und Kritik.

Rechtskritik entnimmt ihre Kriterien primär aus der Aufgabe und dem Anspruch von Recht als Modus gesellschaftlicher Selbstprogrammierung und testet die Elemente und Regeln der Grammatik von Recht im Allgemeinen und Verfassungen im Besonderen zunächst in der klassischen Ausgangslage – der »nationalen Konstellation«. Am Anfang stehen hier die Fragen, wie sich die Rationalitätsbehauptungen des Rechts, die seine Autorität stützen sollen, mit dessen allfälliger Unbestimmtheit vertragen und wie sich der Anspruch effektiver Selbstprogrammierung, der sowohl die Legitimations- wie auch die Integrationsfunktion von Recht bedient, ange-

sichts der nachweislichen Steuerungs- und Implementationsdefizite – Stichwort: Rechtsversagen oder Krise des regulatorischen Rechts – aufrechterhalten lässt.

Diese Kritik wird in einigen Studien weiter geführt in die »postnationale Konstellation«. Hier spitzt sich die Problematik der gesellschaftlichen Selbstprogrammierung vor allem in zweierlei Hinsicht zu. Zum einen verschärfen grenzüberschreitende Probleme – wie die Einhegung gefährlicher Technologien und ihrer Risiken, die Organisation kollektiver militärischer Sicherheitssysteme, die Kontrolle von Finanzströmen und netzwerkartigen Produktionsketten oder die Bändigung der so genannten »organisierten Kriminalität« – die Aufgabe gesellschaftlicher Selbstprogrammierung durch Recht und überlasten die nationalstaatlich institutionalisierten Verfahren und Instanzen der Rechtsproduktion und Rechtsdurchsetzung. Zum anderen sprengen die Prozesse der Supranationalisierung (Beispiel: Europäische Union und Osterweiterung) und Globalisierung (Beispiel: Welthandelsorganisation) den nationalstaatlichen Rahmen. Das ohnehin angespannte Verhältnis von Recht und Politik wird in Mehrebenensystemen mit fragmentierten Souveränitäten besonders prekär. Auf die Frage, wer legitimiert ist, was autoritativ zu programmieren, stellen sich keine eindeutigen Antworten ein, wenn es denn solche je gab. Gleiches gilt für die Herausforderung, eine Pluralität von Gesellschaften und Kulturen zu integrieren oder den rechtlichen Schutz der von Globalisierungsprozessen Ausgeschlossenen oder negativ Betroffenen zu gewährleisten. Die Rede von gestuften Identitäten, von kulturellem Pluralismus, von der Anerkennung von Differenz und Heterogenität stellt das herkömmlich-moderne »Selbst« in Frage und signalisiert die Umriss einer neuen, transnational zu konzipierenden Grammatik von Recht und Verfassung.

A. Verfassungstheorie

I. Feindes Wiederkehr?

Zur Verfassung des unbequemen Verhältnisses von Recht und Politik*

»Welcome to what you think you see.«¹

I. Anlass

Der 11. September 2001 dürfte für das Verhältnis von Recht und Politik zumindest auf absehbare Zeit nicht ohne Folgen bleiben. Von den möglichen Modellierungen dieses Verhältnisses – Vorrang der Politik, Vorrang des Rechts, Gleichrang beider als wenigstens relativ autonome Handlungsfelder, auch Systeme genannt, mit oder ohne Verknüpfung – scheint sich die erste Variante einer hierarchischen Zuordnung, der Primat der Politik, wieder in den Vordergrund zu schieben und Landgewinne der normativen Zähmung des Politischen, zwischenstaatlich durch Völkerrecht und innerstaatlich durch die Verfassung, aufzuzehren. Die Terroranschläge haben zur semantischen Dramatisierung und moralisch-rechtlichen Legitimation des Feldzuges gegen den internationalen Terrorismus eine Kriegsrhetorik freigesetzt, die hinsichtlich der zwei dominanten Konzeptionen des Politischen, die hier vorgestellt werden sollen, auf den ersten Blick eine Präferenz signalisiert: Der agonale Begriff des Politischen, der weiter unten vorgestellt wird, ist gegenüber der überholt gewählten Freund-Feind-Konstellation in die Defensive geraten.

Zur Klärung der Zukunftsaussichten des agonalen, sich auf Gegnerschaft, Streit und Wettbewerb beschränkenden »Modells«² werde ich im Folgenden die beiden theoretischen Widerlager als Idealtypen einführen und nach einer Zwischenüberlegung zum »Zeitalter der Ambivalenz« abschließend auf die aktuelle Debatte um neue Kriege und neuen Terrorismus nebst seiner kriegsmäßigen Bekämpfung eingehen. Zwei Thesen werde ich dabei erläutern: Erstens

* Erhard Denninger zum 70. Geburtstag gewidmet.

1 William Forsythe, *Artifact – Ballett Frankfurt*, 1984.

2 Es handelt sich hier nicht um Modelle im strengen sozialwissenschaftlichen Sinn, sondern um Theorien und Imaginationen des Politischen.

werde ich argumentieren, dass beide Konzeptionen, die nach der Methode der kontrastiven Stilisierung dargestellt werden, seit jeher auf ihre Weise den Bereich der Theorie verlassen haben und geschichtsmächtig geworden sind – und auch im geltenden Recht ihren Niederschlag gefunden haben. Zweitens werde ich mich kritisch mit der allseits grassierenden Kriegs- und Feind-Rhetorik befassen und darlegen, warum sie trotz ihrer aktuellen Dominanz keine Aussicht hat, die politische Imagination des Politischen als eine durch Gegnerschaft – und nicht Feindschaft – konstituierte Konstellation im öffentlichen Raum dauerhaft zu verdrängen oder gar zu zerstören.

Kein Thema wird hier die bedrängend plausible Vermutung sein, die seit dem 11. September zu beobachtende Renaissance des Feindes in der Außen- und Innenpolitik könne einerseits völkerrechtlich zu einer Unterminierung der ohnehin porösen Doktrinen zum prinzipiellen Gewaltverbot und zur ausnahmsweisen Gewaltrechtfertigung in Notwehrlagen (sprich: Selbstverteidigung) und zum Zweck der Wiederherstellung des Friedens geführt,³ andererseits im nationalen Rahmen nachgerade dramatische Einschränkungen der Bürgerrechte zugunsten der vagen Imperative der inneren Sicherheit⁴ begünstigt haben.

2. Theorien des Politischen

Im Folgenden werden zwei Modelle des Politischen vorgestellt, die beide geschichtsmächtig geworden sind, sich allerdings durch ein radikal unterschiedliches Verhältnis zur Verfassung auszeichnen. Das erste, das ich »unverfasste Feindschaft« nenne, bedarf streng genommen keiner Verfassung, sondern nur der völkerrechtlichen »Einhegung« von Krieg und Gewalt. Im Gegensatz dazu ist das zweite – die verfasste bzw. verfassungsnormativ eingehegte Gegnerschaft – auf konstitutionelle Regeln und Prinzipien angewiesen.

3 Dazu wird verwiesen auf die vorzügliche Analyse von Mégret, Frédéric, »Krieg? – Völkerrechtssemantik und der Kampf gegen den Terrorismus«, in: *Kritische Justiz* 2/2002, S. 157 ff. (im Folgenden: Mégret, »Krieg?«).

4 Zur Kritik der Sicherheits-Pakete vgl. Denninger, Erhard, »Sicherheit und Freiheit«, in: *Strafverteidiger* 2002, S. 96 ff. und Groß, Thomas, »Terrorismusbekämpfung und Grundrechte«, in: *Kritische Justiz* 2/2002, S. 1 ff.

»Gehegte« Feindschaft als Katastrophentheorie
der politischen Konstellation

Wer vom Politischen sprechen will, kann zu Carl Schmitt nicht schweigen. Dieser – mal als »Kronjurist des Dritten Reiches« charakterisierte, mal als brillanter Kopf gepriesene – Staatsrechtler und Staatslehrer hat es wie kaum ein Theoretiker vor oder nach ihm verstanden, das Politische geschichtsmächtig zu modellieren. Seine Schrift *Der Begriff des Politischen*⁵ enthält die vier für alle Modelle konstitutiven Elemente: Schmitt markiert, erstens, ein Forum bzw. einen Ort des Politischen. Im Zentrum steht, zweitens, eine spezifische Konstellation der politischen Akteure, die sich, drittens, bestimmter Mittel und Methoden der Politik bedienen, um mit diesen, viertens, bestimmte Ziele zu verfolgen bzw. Endzustände der politischen Auseinandersetzung anzustreben. Hierauf und nicht auf die Motive Schmitts richten sich die folgenden Überlegungen und versuchen damit Abstand zu halten sowohl zur Dämonisierung des »Kronjuristen« wie auch zur Idealisierung des »großen Staatsrechtslehrers«.

Der erste Schritt des kontrastiven Vergleichs führt zu einer Vorstellung, die in beiden Theorielagern geteilt, aber mit unterschiedlichen Vor-Zeichen versehen wird: eine Genealogie des *politischen Raumes*. Der Protagonist des Freund-Feind-Idealtypus, Carl Schmitt, ist wie die Verfechter des agonalen Gegen-Typus, hier sind insbesondere Hannah Arendt, Cornelius Castoriadis oder Marcel Gauchet zu nennen, der Ansicht, dass sich der öffentliche Raum als »politischer« erst dann und in dem Maße konstituiert, in dem sich weltliche Macht von ihren zunächst sakralen, dann religiösen Grundlagen und Legitimationen ablöst. Die Rede vom Politischen setzt also das ebenso zerstörerische wie schöpferische Werk der Säkularisierung voraus: Diese Prozesse und Ereignisse nebst den sie beglei-

5 Schmitt, Carl, *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, (im Folgenden: Schmitt, *Der Begriff*). Zur Kritik Ulrich Rödel, Günter Frankenberg und Helmut Dubiel, *Die demokratische Frage*, Frankfurt am Main 1989, S. 129 ff.; Preuß, Ulrich K., »Carl Schmitt – Die Bändigung oder Entfesselung des Politischen?«, in: *Mythos Staat*, hg. v. Rüdiger Voigt, Baden-Baden 2001, S. 141 ff. (im Folgenden: Preuß, »Carl Schmitt«) und Vesting, Thomas, »Erosion staatlicher Herrschaft – Zum Begriff des Politischen bei Carl Schmitt«, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 1992, S. 4 ff.

tenden Theorien entlassen alle weltlich-staatliche Herrschaft aus der Vormundschaft einer Kirche oder Religion und öffnen damit erstmals eine Sphäre des Politisch-Öffentlichen, in der niemand – wie ehemals – mit wie auch immer drapierten Ansprüchen auf absolute Wahrheit oder Geltung auftreten kann. Jedenfalls nicht legitimerweise.

Dass die Legitimität von Herrschaft überhaupt zu einem öffentlich debattierbaren Thema werden kann, verweist auf die vorgängige Entkoppelung von Politik und Recht: Wer Herrschaft ausübt oder ausüben will, bedarf dazu einer öffentlichen Berechtigung und Recht-Fertigung. Im Zuge der Säkularisierung treten die Zeiten, in denen Herrschaft kraft eigenen, unbezweifelbaren, weil überkommenen oder sakralen Vor-Rechts (sprich: Privilegs) ausgeübt werden konnte, in die Geschichte ein. Durch Säkularisierung werden ebenso die transzendenten Säulen politischer Herrschaft abgetragen, wie auch die Autorität von Recht sich auf immanente Begründungen stützen muss. In der Vorstellung, dass Gesellschaften nunmehr aufgegeben ist, ihre Ordnung und ihr kollektives Schicksal selbst zu bestimmen, sich selbst zu regieren oder ihre Wohlfahrt und die Koordination des kollektiven Handelns durch Gesetze selbst zu programmieren, treten sich nunmehr beide Autoritäten – Politik und Recht – theoretisch auf grundsätzlich gleicher Augenhöhe gegenüber. Eine hierarchische Zu- und Überordnung der einen über die andere setzt daher einen zusätzlichen Begründungsaufwand, jedenfalls eine zusätzliche Annahme voraus: So postulieren Steuerungstheorien, dass das politische System (der Staat) für die übrigen (Sub-)Systeme der Gesellschaft Steuerungsfunktionen erfülle, mit der Folge, dass die Politik oder der Staat, ungeachtet ihrer bzw. seiner rechtlichen Programmierung ins Zentrum und/oder an die Spitze der sozialen Systeme rückt.⁶ Der wirkungsgeschichtlich weniger durchsetzungsfähige Gegenentwurf findet sich in Rechtstheorien, die den Staat in die Welt der rechtsstaatlichen Normen integrieren, kurz: im Recht auflösen.⁷ Zwischen beiden Vorrangkonzeptionen liegen Rechtstheorien oder politische Philosophien, die Versuche unternehmen, entweder die konträren Formen und

6 Hierzu bereits Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1980, bes. S. 815 ff. und die umfangreiche steuerungstheoretische Literatur.

7 Kelsen, Hans, *Allgemeine Staatslehre* (1925), Berlin 1966; ders., *Reine Rechtslehre* 2. Aufl., Berlin 1960.

Imperative von Recht und Politik zu kombinieren⁸ oder aber im Recht eine Sphäre für das Politische auszugrenzen,⁹ und sich dabei zwangsläufig in Widersprüche verstricken.

Zwischen dem Vorrang des Rechts und dem Vorrang der Politik bewegen sich auch Verfassungstheorien, die beide Autoritäten – Recht und Politik – auf gleicher Augenhöhe halten und in der Verschränkung oder durch Kopplung zu bändigen versuchen. Der *Verfassung des Rechts* wird die Aufgabe zugeschrieben, die spontane Normbildung durch Übung, Gewohnheit oder Konvention unter Kontrolle zu bringen und zugleich die organisierte Normbildung durch Gesetzgebung, Delegation des Normsetzungsrechts und Normenkontrolle einzuhegen. Der *Verfassung der Politik* obliegt demgegenüber, »private«, dynastisch-monarchische Herrschaft in öffentlich-politische, d. h. republikanisch-demokratische zu transformieren, politische Zwecke und Entscheidungen in solche des Rechts zu übersetzen und der Souveränität des vormals absolutistischen Monarchen einen neuen Platz (»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.«) und damit eine neue Legitimation zuzuweisen.¹⁰

Ungeachtet seiner Verfassungslehre ist Schmitt einer der Paten für den unverfassten Vorrang des Politischen: »Das Recht hat als solches – am sichersten im Schatten einer großen politischen Deziision, also z. B. im Rahmen eines stabilen Staatswesens – seinen eigenen, relativ selbständigen Kreis.«¹¹ Das Recht verdankt seine Rolle als gehorsame Magd des Staates dem Entzweiigungsprozess von Recht und Politik. Die Ablösung der Politik von ihren transzendenten – sakralen oder traditionellen – Grundlagen und die damit einhergehenden Gewissheitsverluste sowie die Abdankung des klassischen Souveräns, sei er Monarch, Leviathan oder Cromwell, nimmt Schmitt weder nüchtern noch gar euphorisch als Autonomiegewinn zur Kenntnis. Vielmehr erkennt er darin, weil die Individuen aus ihren traditionellen Bindungen gerissen werden, in erster Linie eine existenz-

8 Exemplarisch: Ronald Dworkins Konzeption von »Recht« als Kombination von Regeln, Prinzipien und »policies« in: ders., *Bürgerrechte ernstgenommen*, Frankfurt am Main 1984 (im Folgenden: Dworkin, *Bürgerrechte ernstgenommen*).

9 Exemplarisch: Hart, Herbert L.A., *The Concept of Law*, Oxford 1961, der das Politische in dem von Regeln nicht erfassten Raum des Ermessens (*discretion*) lokalisiert.

10 Ausführlich dazu Frankenberg, Günter, *Die Verfassung der Republik*, Baden-Baden 1996 (im Folgenden: Frankenberg, *Die Verfassung der Republik*).

11 Schmitt, *Der Begriff*, S. 66.

tenzielle Bedrohung, die bei ihm wenn nicht Ängste, so doch eine nostalgische Stimmung auslöst.¹² Wo einst Herrscher und Untertanen ständisch gegliedert waren, schlägt Schmitt nun der Lärm rebellischer Massen entgegen und erhält »Gesellschaft« eine polemische Bedeutung. Mit impliziter Zustimmung – vielleicht auch »klammheimlicher Freude« – zitiert er das von dem konservativen Philosophen Donoso Cortés entworfene Bild der Menschheit als ein »Schiff, das auf dem Meere herumgeworfen wird, bepackt mit einer aufrührerischen, ordinären, zwangsweise rekrutierten Menschheit, die grölt und tanzt, bis Gottes Zorn das rebellische Gesindel ins Meer stößt, damit wieder Schweigen herrsche...«¹³

Sowohl als Zeitdiagnostiker wie auch als hobbesianischer Theoretiker ist Schmitt mehr als nur ein Provokateur, wie er laut Vorwort von 1963 gelesen werden möchte,¹⁴ und weniger als ein Dämon, wie ihn einige seiner grundsätzlichen Kritiker lesen: Er erweist sich als ein katholischer Gegenrevolutionär, der nicht erst aus dem Blickwinkel seiner apologetischen Führer-Schriften nach 1933 Anlass zu kritischen Bemerkungen gibt. Durchaus scharfsinnig¹⁵ präpariert er im *Begriff des Politischen* zwei zentrale Probleme heraus, die sich mit der Säkularisierung und Entzweigung von Recht und Politik stellen: Erstens macht er, wie im Übrigen auch Ernst Kantorowicz,¹⁶ auf die Momente der Transzendenz in der Immanenz aufmerksam. Zweitens und damit zusammenhängend: Er schärft den Sinn für den dezisionistischen Rest in der Selbstbegründung, wie übrigens vor ihm bereits Kelsen in seiner *Reinen Rechtslehre* mit der Theorie der Grundnorm.

Die Schmitt'sche Diagnose der Weimarer Republik wie auch seine Staatstheorie lassen sich von dem Bild der grölenden Menschheit leiten; beiden liegt die Wahrnehmung eines bedrohlichen Verlusts des Absoluten seit der Geburt der öffentlich-politischen Sphäre zugrunde. Auf der Suche nach der immer wieder, geradezu rituell beschworenen Klarheit und Eindeutigkeit¹⁷ gibt sich Schmitt

12 Breuer, Stefan, *Anatomie der konservativen Revolution*, Darmstadt 1993, S. 44 ff.

13 Schmitt, Carl, *Politische Theologie*, Berlin 1979, S. 75.

14 Schmitt, *Der Begriff*, S. 9 ff.

15 Und deutlicher als in seiner frühen Schrift: *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen*, Tübingen 1914.

16 Vgl. Kantorowicz, Ernst, *Die zwei Körper des Königs*, München 1990.

17 Schmitt spricht – in Bezug auf seine Theorie – wiederholt von einer »klaren politischen Theorie«, einer »klaren Erkenntnis« und »eindeutigen, klaren Unterscheidungen« (*Der Begriff*, bes. S. 11 und S. 65).

ohne Hemmungen einer antimodernistischen, gegenrevolutionären Stimmung hin, die sodann in großer Entfernung zur Verfassungslehre eine unheilige Allianz stiftet zwischen politischem Existenzialismus und Dezisionismus. Den Religionskriegen vor und revolutionären Umbrüchen nach dem Ende des 18. Jahrhunderts – den demokratischen Revolutionen zunächst in den Vereinigten Staaten und Frankreich, mit hundertjähriger Verspätung auch in Deutschland¹⁸ sowie dem Einzug der parlamentarischen Demokratie und dem Liberalismus, kurz: dem Chaos, das er wahrnimmt – begegnet er mit einem groß angelegten Unternehmen, Grenzen zu setzen und Souveränität zu retten. Zur Sprache kommen diese in einer klirrenden dichotomischen Semantik von Normal- und Ausnahmezustand, Freund und Feind, regulärem und irregulärem Kampf, Homogenität versus Heterogenität, Dezision versus Debatte, Humanität versus Bestialität. Die Sehnsucht nach Klarheit und Eindeutigkeit treibt ihn zur Zuspitzung und illusionären Verdeutlichung der politischen Situation seiner Zeit. Seine Diktion ist apodiktisch, seine Feststellungen sind absolut, sein Gesamtbild bleibt statisch. Zur realen Präsenz und Ambivalenz gesellschaftlicher Kämpfe hält er mit wenigen Thesen und Demarkationslinien Distanz: Mit dem Ausnahmezustand ist stets zu rechnen. »Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand verfügt.« Moderner: wer die Notstandskompetenz hat. Noch aktueller: wer über den Verteidigungs- oder Bündnisfall entscheidet.¹⁹ Wo der Existenz – des Volkes, des Staates, der Einheit – Gefahr droht, ist die parlamentarische Debatte nach dieser Logik unangemessen. Auf die Entscheidung und letztlich den ultimativen Entscheider kommt es an.²⁰

Ins Zentrum der Schmitt'schen Theorie rückt damit das zweite Konstruktionselement einer Theorie des Politischen: *die Konstellation und Identifikation der Akteure* im politischen Raum, die eigentlich erst das Wesen des Politischen ausmacht, weil sie diese Sphäre

18 Schmitt, *Der Begriff*, S. 106; vgl. auch Schmitt, Carl, »Der Führer schützt das Recht« (1934), in: ders., *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles*, Berlin 1988, S. 199 ff., S. 203 (im Folgenden: Schmitt, »Der Führer schützt das Recht«).

19 Siehe dazu aus aktuellem Anlass Art. 115 a GG und Art. 5 NATO-Vertrag.

20 Deshalb ist für Schmitt die öffentliche oder parlamentarische Debatte ganz und gar unangemessen, da nicht auf der Höhe der weltgeschichtlichen Situation. Das gleiche Verdikt trafe die deliberative Demokratie.